



29/  
21

# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 25. September 2000

NR. 1903

## **Küttigkofen: Plankorrektur Bauzonen- und Gesamtplan / Genehmigung**

---

### **1. Feststellungen**

Die Einwohnergemeinde Küttigkofen unterbreitet dem Regierungsrat die Plankorrektur des Bauzonen- und Gesamtplanes (Kernzonenabgrenzung GB Nr. 39 Dorf) zur Genehmigung.

### **2. Erwägungen**

Die revidierte Ortsplanung von Küttigkofen wurde mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1240 vom 16. Juni 1998 genehmigt. Nach der Genehmigung hat sich bei Überbauungsstudien herausgestellt, dass die Kernzonenabgrenzung im Bauzonen- und Gesamtplan bei GB Küttigkofen Nr. 39 falsch eingetragen ist. Die ostseitige Kernzonengrenze soll hier – analog dem alten Zonenplan - gradlinig verlaufen und nicht schräg sein.

Der Gemeinderat hat deshalb beschlossen, die Abgrenzung im ordentlichen Auflage- und Genehmigungsverfahren zu berichtigen und die entsprechende Änderung der Zonengrenze am 25. Oktober 1999 unter dem Vorbehalt allfälliger Einsprachen genehmigt. Die Auflage der Plankorrektur erfolgte vom 3. November bis zum 2. Dezember 1999. Einsprachen sind keine eingegangen.

Die berichtigte Zonengrenze ist planerisch sinnvoll und zweckmässig. Die gegenüber dem genehmigten Bauzonenplan resultierende Vergrösserung der Kernzonenfläche von ca. 150 m<sup>2</sup> ist unbedeutend und hat keinen Einfluss auf das Gesamtfassungsvermögen der Bauzone.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.  
Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

### **3. Beschluss**

- 3.1. Die Plankorrektur zum Bauzonen- und Gesamtplan (Kernzonenabgrenzung GB Nr. 39 Dorf) (RRB Nr. 1240 vom 16. Juni 1998) der Einwohnergemeinde Küttigkofen wird genehmigt.
- 3.2. Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.
- 3.3. Der kantonale Richtplan wird mit diesem Beschluss entsprechend fortgeschrieben. Das Siedlungsgebiet (SW-2.1.1.) und das Landwirtschaftsgebiet (LE 1.1.1.) werden festgesetzt und die Richtplankarte angepasst.

### Kostenrechnung EG Küttigkofen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	800.--	(Kto. 6010.431.01)
Publikationskosten:	Fr.	<u>23.--</u>	(Kto. 5820.435.07)
	Fr.	823.--	
		=====	

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Staatsschreiber

*Dr. K. Fuchs*

Bau- und Justizdepartement (2), TS/He

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und je 1 gen. Plan [H:\Daten\Interne Dienst\RRB\_ohne\_Projektnummer\029\_BP+GP  
Ä. Kernzonenabgr.Dorf.doc]

Amt für Umwelt

Amtschreiberei Bucheggberg, Rötistrasse 4, 4500 Solothurn, mit Bauzonen- und Gesamtplan  
(später)

Sekretariat Katasterschätzung

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung

Finanzkontrolle

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4581 Küttigkofen, mit je 2 gen. Plänen (später),  
(Rechnung)

Baukommission der Einwohnergemeinde, 4581 Küttigkofen

Staatskanzlei, (Amtsblatt: Einwohnergemeinde Küttigkofen: Genehmigung Plankor-  
rektur Bauzonen- und Gesamtplan; Kernzonenabgrenzung  
GB Nr. 39 Dorf)